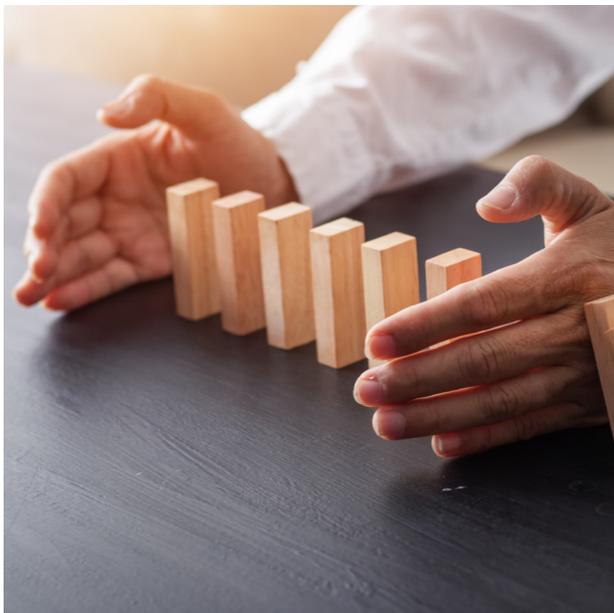


03 | Bundessozialgericht bestätigt: Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt nur für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis

März 2025

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nur für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis gilt. Bei einem Arbeitgeberwechsel muss ein neuer Antrag gestellt werden, um doppelte Beitragslast zu vermeiden. Weitere Details zum Urteil erläutern wir in diesem Beitrag.



Bundessozialgericht bestätigt: Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt nur für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit seinem Urteil (Az. B 12 R 6/22 R) erneut klargestellt, dass die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ausschließlich für das konkrete Beschäftigungsverhältnis gilt, für das sie beantragt wurde. Für Rechtsanwält:innen, Steuerberater:innen und andere Berufsgruppen, die sich über ein berufsständisches Versorgungswerk absichern können, bedeutet dies: Bei einem Arbeitgeberwechsel muss ein neuer Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden. Andernfalls droht eine doppelte Beitragslast.

Hintergrund der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Bestimmte Berufsgruppen haben die Möglichkeit, sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, wenn sie Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks sind. Dies betrifft insbesondere freie Berufe wie Rechtsanwält:innen, Ärzt:innen, Architekt:innen oder Steuerberater:innen. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Berufsordnung eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk vorsieht und tatsächlich

Beiträge dorthin entrichtet werden. Zudem muss die ausgeübte Tätigkeit dem Berufsbild entsprechen.

Die Befreiung erfolgt nicht automatisch, sondern muss bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt werden. Sie gilt ausschließlich für die konkret ausgeübte berufsspezifische Tätigkeit und nicht für weitere Beschäftigungen, die der allgemeinen Rentenversicherungspflicht unterliegen können.

Kernaussagen des Urteils

Das BSG stellt in seinem Urteil klar, dass eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht pauschal für alle zukünftigen Beschäftigungsverhältnisse übernommen werden kann. Vielmehr ist für jede neue Beschäftigung die erneute Prüfung einer möglichen Befreiung erforderlich. Auch der Hinweis im ursprünglichen Befreiungsbescheid, wonach die Befreiung für die beantragte und weitere berufsspezifische Beschäftigungen gilt, ändert daran nichts. Ziel dieser Regelung ist es, sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Rentenversicherungspflicht konsequent eingehalten werden und somit keine der betroffenen Personen unbeabsichtigt ohne ausreichende Altersvorsorge verbleiben.

Konsequenzen für Arbeitnehmende und Arbeitgebende

Sowohl Arbeitnehmende als auch Arbeitgeber sollten sich bewusst sein, dass eine bestehende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht automatisch auf ein neues Beschäftigungsverhältnis übergeht. Innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme einer neuen Tätigkeit sollte ein erneuter Antrag auf Befreiung gestellt werden. Unterbleibt dies oder erfolgt eine fehlerhafte rentenrechtliche Beurteilung, können empfindliche Beitragsnachforderungen entstehen. Arbeitgeber sollten daher interne Prozesse implementieren, um bei Neueinstellungen betroffener Berufsgruppen frühzeitig auf die Notwendigkeit eines neuen Befreiungsantrags hinzuweisen beziehungsweise die Neubeantragung proaktiv anzustoßen.

Fazit

Arbeitgeber und Arbeitnehmende sollten das Urteil des BSG zum Anlass nehmen, ihre Prozesse im Umgang mit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu überprüfen. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers sollte innerhalb von drei Monaten ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden. Versäumnisse oder Fehlbeurteilungen können zu erheblichen Beitragsnachforderungen führen. Unternehmen sollten daher sicherstellen, dass betroffene Berufsgruppen bereits bei der Einstellung auf die Notwendigkeit eines neuen Antrags hingewiesen werden. Ein proaktives Vorgehen kann finanzielle Risiken minimieren und rechtliche Sicherheit gewährleisten.

Ansprechpartner:



Matthias Henne

Senior Manager, Tax
KPMG AG WPG

Kontakt über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.